



# Marktsatzung

vom 18.09.2001 in der Fassung vom 26.01.2010

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.09.2001 die nachstehende Marktsatzung beschlossen:

## I. ALLGEMEINES

### § 1

#### Märkte

- (1) Die Gemeinde Hirrlingen hält im Jahr zwei Krämer- und Viehmärkte ab. Diese sind unter Beachtung dieser Marktordnung allgemein zugänglich.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen können an einzelnen Tagen oder jeweils für den selben Wochentag Standplätze für den Verkauf von Obst- und Gartenprodukten, der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischereiprodukten zur Verfügung gestellt werden.

### § 2

#### Marktplatz

- (1) Die Krämermärkte finden in der Brunnenstraße, im Hafenmarkt, entlang der Marktstraße und im Bereich Beim Schloss statt.
- (2) Standplätze für den Verkauf von Produkten nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden im Einzelfall zugewiesen.

### § 3

#### Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes für den Krämermarkt erfolgt auf Antrag für einzelne Tage (Tageserlaubnis), ansonsten für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis). Ein Vertreter der Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7.30 Uhr nicht ausgenutzt ist, kann die Verwaltung anderweitige Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  3. ein Standinhaber die nach dem V. Abschnitt dieser Marktsatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
  4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- Bei nachträglichem Eintreten der Ziffern 1 bis 5 kann eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen werden. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## § 4

### Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## § 5

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen,-anhänger und – stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Für Strom- und Wasserversorgung hat der Standinhaber bei Bedarf selbst zu sorgen.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2.10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen oder Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Werbeplakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## § 6

### Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung anzuerkennen, sowie die Anordnungen der Gemeinde zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Arten oder sonstige Gegenstände zu verteilen und im Umhergehen anzubieten,
  3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

4. Tiere, ausgenommen Blindenhunde auf den Marktplatz zu verbringen,
  5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  6. den Platz oder darauf befindliche Anlagen wie Wasserentnahmestellen, Energie-, Entwässerungs-, Verkehrs- und Grünanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher beim Räumen des Platzes beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen,
  7. unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in die Abfallbehälter oder Sammelstellen zu schütten,
  8. andere Standinhaber in der Benutzung ihres Standes zu behindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
  9. unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 7

### Sauberhaltung des Marktes

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und diese Standplätze vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeinde gereinigt zu übergeben,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen vor Verlassen des Marktes zu entsorgen. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriech möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Gemeinde bezeichnet werden.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

## § 8

### Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## § 9

### Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von einem Beauftragten der Gemeinde (Marktmeister) ausgeübt.

Die Marktaufsicht hat das Recht zum sofortigen Platzentzug, wenn ihre Anweisungen nicht umgehend befolgt oder die vorgenannten Bestimmungen nicht eingehalten werden.

## § 10

### Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Marktsatzung zulassen.

## II. KRÄMERMARKT

## § 11

### Markttage

Der Krämermarkt findet jährlich zweimal statt und zwar am ersten Montag im Juli und am Kirbemontag (drittes Wochenende im Oktober).

## § 12

### Marktzeit

Der Krämermarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

## § 13

### Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Krämermarkt dürfen nach § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) Waren aller Art angeboten werden.
- (2) Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist nach § 68 a GewO gestattet. Im übrigen gelten für

das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

### **III. GEBÜHRENREGELUNG**

#### § 14

##### Erhebungsgrundsatz

Für das Überlassen von Standplätzen an Anbieter werden Marktgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.

#### § 15

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz zugewiesen erhalten hat.

#### § 16

##### Gebührenhöhe

- (1) Beim Krämermarkt beträgt die Benutzungsgebühr pro Stand 1,-- € je laufender Meter Standplatz.  
Die Gebühr ist am Markttag an die von der Gemeinde beauftragte Marktaufsicht in bar zu entrichten.
- (2) Bei Standplätzen für die Anbietung von Waren nach § 1 Absatz 2 werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hirrlingen erhoben.  
Die Gebühr für die laufende Benutzung an bestimmten Wochentagen ist zu Beginn eines jeden Monats unaufgefordert an die Gemeinde zu entrichten; ansonsten am Tag der Benutzung des Standplatzes.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### § 18

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung über
  1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Absatz 1,
  2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Absatz 5 Satz 3,
  3. den Auf- und Abbau nach § 4,

4. die Plakate und die Werbung nach § 5 Absatz 6,
5. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 5 Absatz 7,
6. das Verhalten auf den Märkten nach § 6 Absatz 1 und 2,
7. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 6 Absatz 3 Nr. 1,
8. das Verteilen von Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände nach § 6 Absatz 3 Nr. 2,
9. das Mitführen von Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen nach § 6 Absatz 3 Nr. 3,
10. das Verbot, Hunde – ausgenommen Blinden- oder Wachhunde – oder sonstige Tiere auf den Marktplatz zu bringen nach § 6 Absatz 3 Nr.4,
11. das Schlachten, Abhäuten oder Rupfen von warmblütigen Kleintieren nach § 6 Absatz 3 Nr. 5,
12. das unbefugte Verändern oder Beeinträchtigen der Benutzbarkeit des Platzes oder darauf befindlicher öffentlicher Anlagen wie Wasserentnahmestellen, Energie-, Entwässerungs-, Verkehrs- und Grünanlagen nach § 6 Absatz 3 Nr. 6,
13. das Verbot, unbefugt offenes Feuer zu machen, zu unterhalten oder glühende Asche in die Abfallbehälter oder Sammelstellen zu schütten nach § 6 Absatz 3 Nr. 7,
14. die Behinderung anderer Standinhaber in der Benutzung ihres Standes oder das Eingreifen in ihre Geschäftsvorgänge nach § 6 Absatz 3 Nr. 8,
15. über das Verbot, unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten nach § 6 Absatz 3 Nr. 9,
16. die Sauberhaltung des Marktes (§ 7 Absatz 1 und 2,

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hirrlingen, den 18.09.2001

gez. Hofelich  
Bürgermeister